

Verordnung der Landesregierung vom 04.04.2019, mit der in der Gemeinde Seefeld ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Reither Spitz“)

Aufgrund des § 78 Abs. 5, 6 und 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.F. LGBl. Nr. 144/2018, wird nach Anhörung der Gemeinde Seefeld verordnet:

§ 1

Einleitung

Für das im § 2 umschriebene Gebiet in der Gemeinde Seefeld wird ein Umlegungsverfahren eingeleitet (Umlegungsverfahren „Reither Spitz“).

§ 2

Umlegungsgebiet

Umlegungsgebiet sind die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten und nachfolgend genannten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen in der KG 81131 Seefeld, Bezirksgericht Telfs

EZ 771	Gste. 679, 383, 384
EZ 819	Gst. 381/4
EZ 820	Gst. 381/1
EZ 853	Gst. 382
EZ 1006	Gste. 385, 386, 387
EZ 1053	Gst. 379
EZ 1054	Gste. 380/4, 380/5
EZ 1198	Gst. 388/2
EZ 1307	Gst. 388/4
EZ 117	Gst. 605 (Teilfläche)

§ 3

Außerbücherliche Rechte

Außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken können von den Berechtigten längstens bis 15.05.2019 bei der Umlegungsbehörde geltend gemacht werden. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung wird überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Seefeld sowie auf der Internetseite des Landes Tirol während zweier Wochen bekannt gemacht.

Anlage

Für die Landesregierung:

Mag. Johannes Tratter

Landesrat

An der Amtstafel der Gemeinde Seefeld
kundgemacht

von 11.04.2019 bis 29.04.2019

Der Bürgermeister